

V E R T R A G

zwischen der

Gemeinde Wetzikon (Gemeindewerke)

und der

Gemeinde Seegräbenüber die Versorgung der Gemeinde
Seegräben mit Erdgas**1. Zweck, Eigentumsverhältnisse, Vertragsdauer und Kündigung**

- 1.1 Die Gemeinde Seegräben beauftragt die Gemeinde Wetzikon wie bis anhin, in Seegräben eine Gasversorgung aufzubauen und zu betreiben. Bis heute wurde diese Aufgabe vertragslos wahrgenommen.

Zu den Aufgaben der Gemeinde Wetzikon gehören insbesondere die Beschaffung von Gas, die Bereitstellung der Transportkapazitäten, der Ausbau und der Unterhalt des Ortsleitungsnetzes, der gesamte Verkehr mit den Gaskonsumenten sowie die Führung einer Bau- und Betriebsrechnung. In der Gemeinde Wetzikon werden diese Aufgaben durch die Gemeindewerke wahrgenommen.

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Seegräben gelegenen Nieder- und Hochdrucknetze sowie Regleranlagen sind Eigentum der Gemeindewerke Wetzikon und der Gasversorgung Zürich.

- 1.2 Die Beziehungen zwischen den Gemeindewerken Wetzikon und den Gaskonsumenten in Seegräben werden durch das jeweilige "Reglement über die Lieferung von Strom, Gas und Wasser" der Gemeindewerke Wetzikon geregelt.
- 1.3 Die Gemeinde Seegräben verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages auf ihrem Gebiet weder selbst Gas abzugeben, noch Dritte mit der Gasabgabe zu beauftragen. Vorbehalten bleibt die Belieferung einzelner Verbraucher mit Flüssiggas in unerschlossenen Gebieten.
- 1.4 Der Vertrag wird mit Wirkung ab 1. Januar 1994 auf die Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert er sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, falls er nicht fünf Jahre vor Ablauf durch einen der beiden Vertragspartner gekündigt wird.
- 1.5 Die Gemeindewerke Wetzikon sind bei Auflösung des Vertrages verpflichtet, den Gasabonnenten in Seegräben für die Umstellung auf eine gleichwertige Energie eine Entschädigung auszurichten. Diese entspricht bei Vertragsende dem Zeitwert der Geräte und Anlagen, welche bei den Abonnenten in Betrieb stehen.

Erfolgt die Auflösung des Vertrages durch die Gemeinde Seegräben, so ist sie verpflichtet, bei Vertragsende sämtliche den Gemeindewerken Wetzikon gehörenden, der Gasversorgung in der Gemeinde Seegräben dienenden und auf deren Gebiet gelegenen Infrastrukturanlagen, Liegenschaften, Gerätschaften und Vorräte zum Zeitwert zu übernehmen.

Bei Auflösung des Vertrages durch die Gemeinde Seegräben entfällt jegliche Entschädigungspflicht der Gemeindewerke Wetzikon gegenüber den Gasabonnenten.

2. Gaspreis, Finanzierung, Betriebsüberschüsse

- 2.1 Für das ganze Gebiet der Gemeinden Seegräben und Wetzikon gilt grundsätzlich der jeweils durch den Gemeinderat Wetzikon verabschiedete Gastarif.
- 2.2 Betriebsüberschüsse werden in erster Linie zur Tilgung und Reservebildung verwendet. Die Gemeindewerke führen pro Werk eine eigene Rechnung. Dadurch ist gewährleistet, dass Überschüsse der Gasversorgung erhalten bleiben.

3. Leitungsnetz, Leitungsbau und Leitungsunterhalt

- 3.1 Über die Notwendigkeit und die Ausführung laufender Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen entscheiden, soweit es sich um betriebs- und sicherheitstechnisch unumgängliche Massnahmen handelt, die Gemeindewerke Wetzikon. Sie sind verpflichtet, die Gemeinde Seegräben über Arbeiten am Leitungsnetz laufend zu orientieren. Der Ausbau des Ortsnetzes erfolgt grundsätzlich nur unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- 3.2 Die Parteien entscheiden in gegenseitigem Einvernehmen über Teilerweiterungen oder eine allfällige Reduktion des Leitungsnetzes sowie über grössere Erneuerungsarbeiten. Projekte mit Kostenvoranschlag für Neuanlagen respektive Netzausbauten in Seegräben, sind von den Gemeinden Wetzikon und Seegräben zu genehmigen.
- 3.3 Erfordern Tiefbauarbeiten der Gemeinde Seegräben die Verlegung intakter Gasleitungen des örtlichen Verteilnetzes, trägt der Verursacher die gesamten Kosten.
- 3.4 Die Gemeinde Seegräben hat nach Möglichkeit den Gemeindewerken Wetzikon, für den Bau von Gasmesser- und Regleranlagen, den erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ebenso erteilt sie die für den Ausbau des Netzes erforderlichen Konzessionen für den Bau der Gasleitungen und Regleranlagen in öffentlichen Gemeindestrassen und -plätzen.

- 3.5 Die Gemeindewerke Wetzikon geben der Gemeinde Seegräben periodisch einen nachgeführten Übersichtsplan von Seegräben und Wetzikon. Bei Bauarbeiten in der Gemeinde Seegräben ist die genaue Lage der Gasleitung bei den Gemeindewerken Wetzikon zu erheben.
- 3.6 Die Gemeindewerke Wetzikon sind die Betriebsinhaberin der Ortsgasversorgung Seegräben. Sie haften nach Massgabe der geltenden Gesetze für allfällige, im Zusammenhang mit der Verteilung von Gas in Seegräben entstehende Sach- oder Personenschäden.

4. Mitwirkung der Gemeinde Seegräben

- 4.1 Die Gemeinde Wetzikon räumt der Gemeinde Seegräben für die Geschäfte der Gasversorgung das Recht ein, sich an den Sitzungen der Werkkommission Wetzikon durch eine Person mit beratender Stimme vertreten zu lassen.
- 4.2 Die Gemeinde Seegräben informiert die Gemeindewerke Wetzikon frühzeitig über allfällige Strassenbauprojekte, so dass koordiniert und kostengünstig gebaut werden kann.
- 4.3 Die Abonnenten der Gemeinde Seegräben können von den Gemeindewerken Wetzikon jederzeit Auskunft im Zusammenhang mit der Gasversorgung verlangen.

5. Differenzen, Schlichtungsverfahren

Die Parteien erklären sich ausdrücklich bereit, allfällige Differenzen über die Anwendung des Vertrages auf dem Verhandlungsweg zu bereinigen. Probleme, die sich auf diesem Weg nicht lösen lassen, können einem besonderen Schlichtungsverfahren unterstellt werden, bevor sie dem Verwaltungsgericht oder den Aufsichtsbehörden zum Entscheid unterbreitet werden.

Kommt kein Vergleich zustande, entscheiden die von Gesetzes wegen zuständigen Instanzen.

6. Inkraftsetzung

Der in drei Exemplaren vorliegende Vertrag tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Wetzikon, 6. Oktober 1993

Im Namen des Gemeinderates Wetzikon:

Der Vizepräsident:



F. Behrens

Der Gemeindeschreiber i.V.:



W. Schwarz

Seegräben, 29. Oktober 1993

Im Namen des Gemeinderates Seegräben:

Der Gemeindepräsident:



H. Salzmann

Der Gemeindeschreiber:



W. Trümpy